

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Deutsche Gesellschaft für CHIVA e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, Speckenstraße 10.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Wissens um die CHIVA-Methode in Deutschland unter Ärzten und Patienten, sowie die Aufarbeitung der wissenschaftlichen Inhalte dieser Methode, einhergehend mit ständiger Erforschung und Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ordnungsgemäße durchschnittliche Vergütungszahlungen für angestellte Mitarbeiter des Vereins bleiben davon unberührt. Mitarbeiter des Vereins werden auf der Basis schriftlicher Arbeitsverträge beschäftigt.
- 6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der Behandlung von Erkrankungen des Venensystemes der Beine, insbesondere der Krampfadern, ihrer Behandlungsformen und der Vorbeugung.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Tätigkeiten und Dienste:

- Fortbildungen für Kollegen
- Qualitätssicherung durch Zertifikate und Prüfungen
- Zusammentragen der Ergebnisse aus dem In- und Ausland zur ständigen Weiterbildung der Mitglieder auch über elektronische Medien
- Planung multizentrischer prospektiver oder retrospektiver Studien
- Organisation von Kongressen zur Weiterbildung der Kollegen und zur Weiterverbreitung der Operationsmethode.
- Kontakt zu der Europäischen Gesellschaft für CHIVA zum ständigen Austausch von neuesten wissenschaftlichen Inhalten
- Ggf. die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für Kollegen bzw. Patienten
- Verbreitung von Informationsmaterial auf Anfrage von Laien und Kollegen

§ 3

Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

3) Die Vertretung des Vereins i.S.v. § 26 BGB erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n.

4) Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Wert von DM 1.000,- übersteigen, bedarf es der vorherigen Einholung eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die diese beantragt, den Mitgliedsbeitrag bezahlt und nicht öffentlich gegen die CHIVA-Methode spricht.

2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung durch Mehrheitsbeschluss annimmt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft sowie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.

6) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Vereinsmitglieder ausschließen, wenn sie den Interessen, Absichten oder Zielsetzungen des Vereins schaden.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

1) Der Vorstand als Geschäftsführungsorgan besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter für beratende und helfende Funktionen einsetzen bzw. einstellen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, erstmals bis spätestens zum 31.12.2002.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 4) Jedes eingetragene Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmehrheit von 75 % der Mitglieder.

Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Im übrigen kann das Stimmrecht nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des/der Vorstandsvorsitzenden und des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstands nach erfolgtem Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen vom Vorstand bestellten Protokollführer/Schriftführer anzufertigen.

§ 8

Satzungsänderungen

- 1) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, die sich in einer rechtzeitig nach Maßgabe dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung zusammenfinden.
- 2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Spenden/Beiträge

- 1) Der Verein finanziert die Verfolgung der in dieser Satzung gesetzten Zwecke vornehmlich durch Spenden; über die Beitragspflicht der Mitglieder, über eventuell ermäßigte Beiträge, sowie über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
- 2) Der Verein stellt auf Anforderung für steuerlich absetzbare Spenden entsprechende Quittungen aus, soweit das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt und den Freistellungsbescheid erteilt hat.

§ 10

Auflösung

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
- 2) Das Vereinsvermögen darf im Fall der Entziehung der Rechtsfähigkeit, des Fortfalls der Gemeinnützigkeit oder der Auflösung des Vereins nur einer gemeinnützig anerkannten Vereinigung oder Körperschaft zufließen. Dies ist die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung zu verwenden hat.